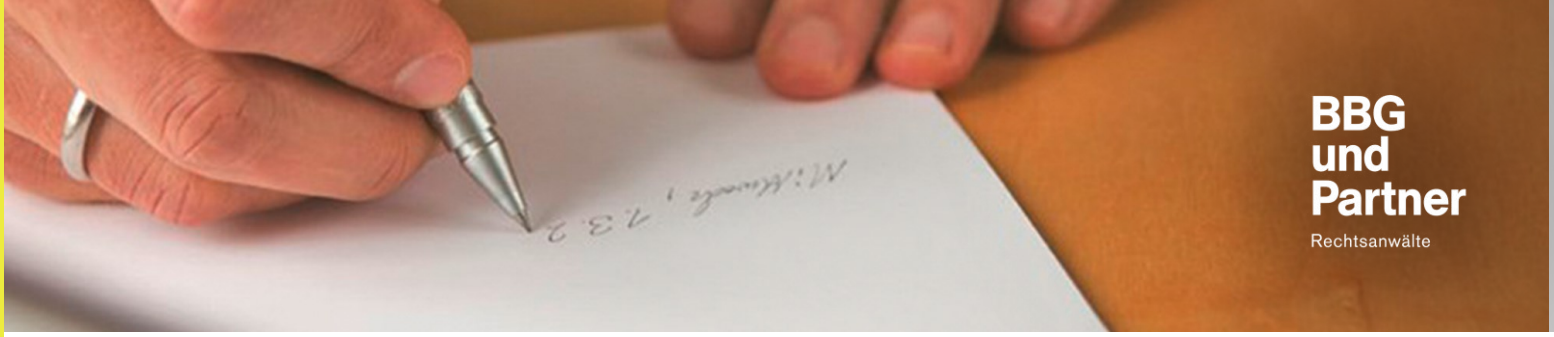

BBG und Partner
Rechtsanwälte

Update Vergaberecht

Auftragswertschätzung bei Rahmenvereinbarungen

VK Thüringen, Beschluss vom 30.11.2023 – 5090-250-4004/450

Der öffentliche Auftraggeber A schrieb das Vorhaben „Fahrradleasing“ in einer öffentlichen Ausschreibung nach den Bestimmungen der UVgO aus. Es sollten alle Mitarbeiter des A die Möglichkeit erhalten, durch Entgeltumwandlung Fahrräder vom Auftragnehmer zu leasen. Nach Durchführung des Verfahrens teilte A dem Bieter B mit, dass er beabsichtige, das Angebot des Bieters C zu bezuschlagen. B beanstandete diese Wertungsentscheidung.

Die Vergabekammer verpflichtet A zur Aufhebung des Verfahrens. Aufgrund der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwerts hätten die Leistungen in einem EU-weiten Vergabeverfahren ausgeschrieben werden müssen. Rechtsfehlerhaft habe A bei der Auftragswertschätzung nur eine Abrufquote von 10 Prozent seiner Mitarbeiter eingerechnet. Die Regelung des § 3 Abs. 4 VgV sehe hingegen vor, dass der Wert einer Rahmenvereinbarung auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet werde, die während der gesamten Laufzeit einer Rahmenvereinbarung geplant seien. Eine Berechtigung, nur einen prozentualen Anteil der Angestellten des A als potenzielle Vertragspartner des Fahrradleasings zu betrachten, bestehe nicht. Auf die Frage, ob die Wertungsentscheidung selbst zu Recht durch B beanstandet worden sei, komme es insofern nicht mehr an.

Bedeutung für die Praxis

Rahmenvereinbarungen stellen einen Fall dar, in welchem der genaue Umfang eines Auftrags während des Vergabeverfahrens noch nicht abschließend feststeht. Einen anderen Fall stellen Optionen dar, bei denen noch nicht klar ist, ob diese tatsächlich gezogen werden. Bislang vertrat die Vergabekammer Thüringen die Auflassung, dass bei der Schätzung des Auftragswerts die Ungewissheit darüber, ob tatsächlich eine Option gezogen werde, mit einem angemessenen Abschlag vom vollen Auftragswert der rechnerisch während der maximal möglichen Vertragslaufzeit erzielt werden könnte, zu berücksichtigen sei. Auch wenn die aktuelle Entscheidung zu einer Rahmenvereinbarung und nicht im Hinblick auf eine Option getroffen wurde, liegt es nahe, dass an der Rechtsprechungspraxis nicht mehr weiter festgehalten wird. Damit würde sich auch die Vergabekammer Thüringen der herrschenden Meinung anschließen, dass auch Leistungen, bei denen noch nicht abschließend feststeht, in welchem Umfang tatsächlich Abrufe stattfinden werden, bei der Auftragswertschätzung voll berücksichtigt werden müssen. Durch eine solche volle Berücksichtigung wird verhindert, dass durch Zugrundelegung geringer Abrufszenarien das Kartellvergaberecht umgegangen werden kann. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob und wie die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Optionen im Rahmen der Ermittlung eines Wertungspreises oder des Streitwerts in Nachprüfungsverfahren berücksichtigt werden kann.